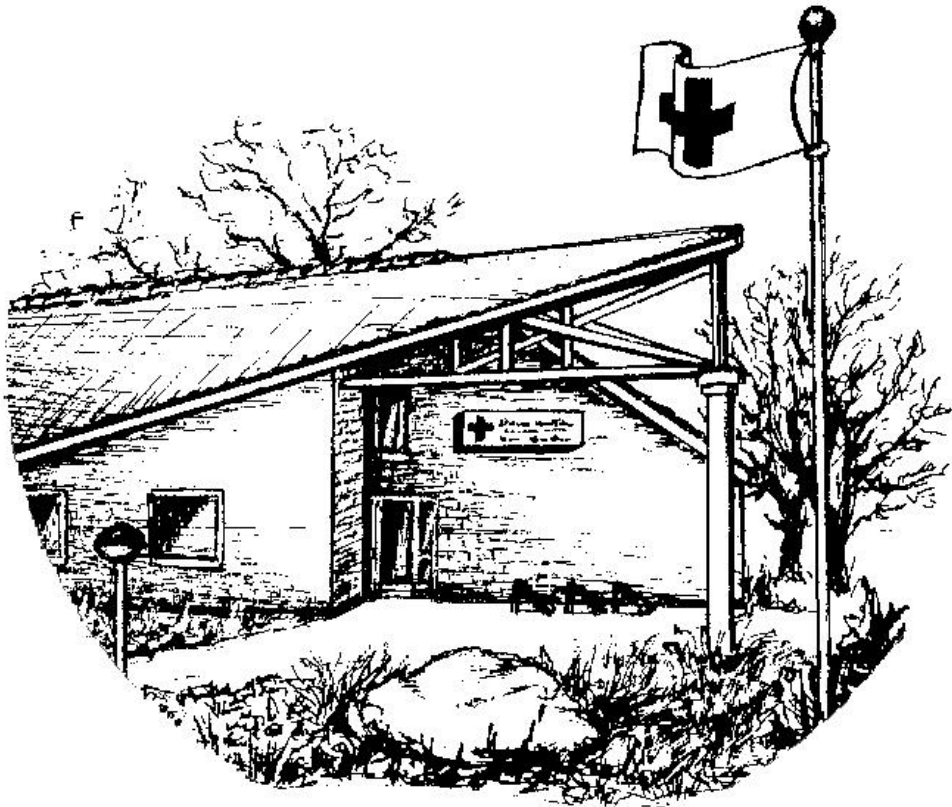


DRK-Ortsverein
Schwarzenbek
und Umgebung e.V.



Satzung und Schiedsordnung

gemäß Beschluss
der Mitgliederversammlung am 4. Juni 2009

Grundsätze des Roten Kreuzes

Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseiligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuz-Gesellschaft geben. Sie soll allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien (2. bis 9. Oktober 1965) beschlossen, Sie sind für alle Rotkreuz-Gesellschaften verbindlich.

SATZUNG

DEUTSCHES ROTES KREUZ

ORTSVEREIN SCHWARZENBEK UND UMGEBUNG E.V.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Kennzeichen

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes Herzogtum Lauenburg und für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu ihm den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Schwarzenbek und Umgebung e.V.“. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Der Ortsverein hat seinen Sitz in Schwarzenbek. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Ortsverein erstreckt sich über die Stadt Schwarzenbek sowie über die Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Dahmker, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Hamfelde, Havekost, Kankelau, Kasseburg, Köthel, Kollow, Kuddewörde, Möhnsen, Mühlenrade und Sahms.

§ 2

Stellung des Ortsvereins Gemeinnützigkeit

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949; es ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
Der Ortsverein gehört mit seinen Gliederungen als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Herzogtum Lauenburg, dem Deutschen Roten Kreuz an. Die Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes, des Landesverbandes Schleswig-Holstein sowie des Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind für den Ortsverein und seine Gliederungen verbindlich und gehen dieser Satzung vor.
- (2) Der Ortsverein ist Mitglied des als Verband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Kreisverbandes; er arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.
- (3) Der Ortsverein, seine Gliederungen und Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBÄ I S. 613). Der Ortsverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen im Zusammenwirken mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften. Es führt die durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und durch die Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen übertragenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung durch. Der Ortsverein wirkt als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes an der Erfüllung dieser Aufgaben mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz vertritt in Wort, Schrift und Tat die Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens im Geist und nach der Tradition des Internationalen Roten Kreuzes. Es dient der Wohlfahrt und der Gesundheit der Bevölkerung.

Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes und des Ortsvereins als einem seiner Mitglieder sind:

- Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung,
Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte,
Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
Suchdienst,
Tätigkeit als Amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen,
Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen,
Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen
 - Krankenpflege,
Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser und in den Bergen,
Blutspendedienst, Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe,
Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
Internationale Hilfsaktionen,
Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe, in Sofortmaßnahmen am Unfallort und im Gesundheitsschutz,
 - Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,
Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege,
Jugendpflege, Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz und der Ortsverein fördern die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Gliederungen. Dem Ortsverein obliegt die Vertretung sowie die seiner Gliederungen gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz, der Gemeindeverwaltung und den auf Ortsebene tätigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Ortsvereinen und Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.
 - (4) Das Deutsche Rote Kreuz sorgt für die Aus- und Fortbildung seiner haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte.
 - (5) Das Deutsche Rote Kreuz errichtet und unterhält Krankenhäuser, Heime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Unfallhilfsstellen und andere karitative Einrichtungen sowie Ausbildungsstätten. Es kann Forschungsvorhaben fördern.
 - (6) Das Deutsche Rote Kreuz wirbt für seine Aufgaben. Es sammelt Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

§ 4 Mitglieder

- (1) Im Deutschen Roten Kreuz wirken Frauen und Männer ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung mit. Sie gehören als Mitglieder dem Deutschen Roten Kreuz über dessen Mitgliedsverbände an.
- (2) Das Deutsche Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen als Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen und in Schulen und Gruppen nach einer eigenen Ordnung an deren Verwirklichung mitarbeiten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz sind freiwillig. Mitglieder der Verbände des Deutschen Roten Kreuzes können alle über 18 Jahre alten Männer und Frauen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt allgemein die Mitgliedschaft im Ortsverein, Kreisverband und Landesverband ein. Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes aufgenommen werden, auch wenn sie lediglich Beiträge entrichten. Die Mitglieder werden bei der Gliederung geführt, der auch ihre Beiträge zu fließen.
- (3) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um das Deutsche Rote Kreuz verdient gemacht haben, können vom Präsidium des Landesverbandes nach Anhörung des Kreisverbandes und des Ortsvereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Angehörige der Gemeinschaften und Angehörige des Jugendrotkreuzes

- (1) Einer Rotkreuzgemeinschaft können Jugendliche schon nach vollendetem 17. Lebensjahr angehören.
- (2) Dem Jugendrotkreuz können Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom 6. bis zum 25. Lebensjahr angehören.
- (3) Die Angehörigen der Gemeinschaften und die Angehörigen des Jugendrotkreuzes können mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder des Roten Kreuzes werden.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des örtlichen Vereins ihres Wohnsitzes aufgenommen.
- (2) Juristische Personen und Vereine von überörtlicher Bedeutung können durch den Vorstand des Ortsvereins, den Vorstand des Kreisverbandes oder das Präsidium des Landesverbandes aufgenommen werden. Auf § 5 Abs. 2 wird verwiesen.

- (3) Der Austritt kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder
 - trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Beitrag nicht entrichtet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nach Anhörung des Vorstandes des Ortsvereins; er unterrichtet den Landesverband. Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts nachgesucht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Die aktive Arbeit ist der entscheidende Inhalt der Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes. Die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Ämter im Deutschen Roten Kreuz stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Die örtlichen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes erheben von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Abschnitt Aufbau und Organe

§ 10 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen haben nur die Mitglieder des Ortsvereins je eine Stimme.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand des Ortsvereins kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen; die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen werden in der Regel schriftlich, mit Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten durch Zuruf vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes des Ortsvereins zu übersenden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 3. Wahl von 2 Kassenprüfern
 4. Beschlussfassung über die Kassen- und Rechnungsprüfung
 5. Entlastung des Vorstandes ³⁾
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder nach den von der Landesversammlung festgesetzten Richtlinien
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsvereins
 9. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
 10. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften
 11. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 12. Benennung der Delegierten zur Kreisversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden; sie wählt deren Mitglieder.

Beschlüsse nach Ziffer 8 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

- (2) Beschlüsse nach Ziffer 8 bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes nach § 17 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse nach Ziffer 10 – ausgenommen Kassenkredite – bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Landesverbandes, das die Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes voraus setzt (§ 17 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes).

§ 14

Vorstand des Ortsvereins

- (1) Der Ortsverein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Arzt
- die beiden Vertreter der Bereitschaft
- der Vertreter der Wasserwacht
- der Vertreter des Jugendrotkreuzes.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (4) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit dem des Schatzmeisters. Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes sein.
- (5) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes des Ortsvereins

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung der Jahresrechnung
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes
3. die Erstattung eines Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung
4. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern an den Vorstand des Kreisverbandes
6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
7. die Bestimmung der Delegierten zur Kreisversammlung

8. die Vorlage der Haushaltspläne, der Jahresrechnungen und der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes und des Vorstandes des Kreisverbandes bedürftigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.
- (4) Der Vorstand wacht über die Wahrung der Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein. Er übt die Aufsicht über den Ortsverein aus.

§ 16 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Bei Katastrophen und bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Vorsitzende über den Einsatz der Gliederungen des Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereins, soweit nicht Weisungen des Vorsitzenden des Kreisverbandes gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes oder Weisungen des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes gegeben werden. Er ist befugt, insoweit bindende Weisungen zu erteilen.
Über die Katastrophen oder die sonstigen Ereignisse, die den Einsatz des Roten Kreuzes erforderlich machten, und über die getroffenen Maßnahmen sind der Vorsitzende des Kreisverbandes und der Präsident des Landesverbandes unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden davon nicht berührt.

§ 17 Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet hat, haben sie alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern, dem Vorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weiter gehende Befugnisse durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragen sind.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes werden durch Schiedsgerichte entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Das gleiche gilt für Rechtsstreitigkeiten von Einzelmitgliedern mit solchen Organisationen oder mit anderen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- (2) Das Verfahren regelt die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Abschnitt Gliederung

§ 21 Gemeinschaften

- (1) Die aktiven Mitglieder werden zu Rotkreuz-Gemeinschaften zusammengefasst. Für den Aufbau der Gemeinschaften und für die Durchführung ihrer Aufgaben gilt die Dienstordnung des Landesverbandes.
- (2) Träger der Arbeit der Gemeinschaften sind die Ortsvereine, die Kreisverbände und der Landesverband. Mittel für die Arbeit der Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen auszuweisen; ihre Bewirtschaftung obliegt den Trägern der Gemeinschaften.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Unvereinbarkeit

Ein beim Ortsverein hauptamtlich Angestellter kann nicht Mitglied des Vorstandes sein, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 23 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung des Ortsvereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins wird sein Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz mit der Auflage übertragen, das Vermögen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung 1977).

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

Präambel

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz bedurfte der Anpassung an die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes vom 19. Juni 1970 und der Berücksichtigung der seitdem ergangenen Rechtsprechung. Die nachstehend neugefasste Schiedsordnung ist von der Bundesversammlung am 15. September 1972 beschlossen worden. Sie ist Bestandteil der Satzung auch insoweit, als sie über den Wortlaut des § 28 Abs.1 hinausgeht.

§ 1

Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Verbandsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.

(3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2

Bundesschiedsgericht – Landesschiedsgerichte

(1) Für den Bereich des Gesamtverbandes des Deutschen Roten Kreuzes wird in Bonn das Bundesschiedsgericht errichtet.

(2) Für den Bereich jedes Landesverbandes und den Verband der Schwesternschaften sollen Schiedsgerichte errichtet werden.

§ 3

Besetzung des Gerichts und Bestellung der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt.
- (3) Ist der Verband, dessen zuständiges Organ den Vorsitzenden gewählt hat, Partei des Rechtsstreits, kann die andere Partei innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Schiedsgerichts (gemäß § 9) den Vorsitzenden ablehnen. In diesem Falle ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts einen Vorsitzenden aus dem Bereich eines nicht beteiligten Verbandes. Ist das Deutsche Rote Kreuz Partei des Rechtsstreites, wird in diesem Falle der Vorsitzende durch den Präsidenten des Landgerichts in Bonn ernannt.
- (4) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Wird der Beisitzer innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht ernannt, so bestellt ihn der Vorsitzende.
- (5) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtssachen anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden ist oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Rechtszuges für diese Sache im Amt.

§ 4

Verpflichtung der Schiedsrichter

Vor Beginn der ersten Verhandlung des Schiedsgerichts wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des Verbandes verpflichtet. Der Vorsitzende hat seinerseits die Beisitzer zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung lautet:

„Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit im Geiste der Grundsätze des Roten Kreuzes auszuüben.“

Der zu Verpflichtende hat alsdann auf Aufforderung die Erklärung abzugeben:

„Ich verpflichte mich.“

Die Verpflichtung der Beisitzer ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 5

Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Reisekosten und Tagegelder nach der gleichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes wie Vorstandmitglieder.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes für dessen Bereich sie gebildet sind.

- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.

§ 7

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Schiedsgerichte gestalten - unbeschadet der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung - ihr Verfahren nach freiem Ermessen in Anlehnung an die Grundsätze der Zivilprozessordnung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8

Verhältnis zum Disziplinarrechtsweg

In den Fällen des § 1 Abs. 2 kann das Schiedsgericht erst angerufen werden, wenn der Disziplinarrechtsweg erschöpft ist.

§ 9

Einleitung des Verfahrens, Kostenvorschuss

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes gibt den Parteien schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bekannt. Er hat dabei gegebenenfalls auf das Recht nach § 3 Abs. 3 hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes setzt den vorläufigen Streitwert fest. Er kann von einer oder von beiden Parteien die Zahlung eines angemessenen Vorschusses verlangen. Zahlt der Antragsteller den Vorschuss innerhalb der gesetzten Frist nicht, so gilt die Anrufung des Schiedsgerichtes als zurückgenommen.
- (3) Jede Partei kann sich eines Beistandes bedienen. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

§ 10

Vorbescheid

- (1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann ihn der Vorsitzende durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen.
- (2) Die Parteien können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als Schiedsspruch. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 11

Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Satzung eine Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.

§ 12 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung; § 11 gilt entsprechend.

§ 13 Festsetzung des Streitwerts und der Kosten

Das Schiedsgericht, im Falle des § 10 Abs. 2 der Vorsitzende, setzt den Streitwert sowie die Kosten und Auslagen fest, die an den Träger des Schiedsgerichts (§ 5 Abs. 2) und den Obsiegenden zu erstatten sind.